



Wohlgegründete Bewegungsfachen,

Warum

Der Fürstlich = Abtey Prümische

Reichs = Matricular = Anschlag

deren 1. zu Roß, und 13. zu Fuß, oder 64. fl. am Geld
von Recht = und Billigkeits = wegen bis auf das
4te Theil zu mäßigen sey?



Das im Ardenner Wald gelegene, von dem fränkischen König Pipino im Jahr 762. gestiftete Kloster Prüm ist nicht nur von seinem ersten Stifter mit ansehnlichen Herrschaften, Gebieten und Einkünften versehen, und beschenkt, sondern auch diese Schankung von den Kaysern, Carl dem Großen, Ludwig dem Frommen, und Lothario, (welch- letzterer sogar, nachdem er im Jahr 866. die Lande unter seine Prinzen vertheilet, sich in dieses Kloster begeben hat) beträchtlich vermehret und verherrlicht worden, wie sich dann aus der Macht, und dem Ansehen der grossen Stifter die Betrachtlichkeit der Stiftung selbst, zu Gnügen entnehmen lassen.

Diese Kayserstiftung erhielt durch die Schankung verschiedener sowohl des Heiligen Römischen Reichs, als ausländischer Herzogen, Fürsten, Grafen, und Herren, wovon viele in dem Kloster Prüm ihr Leben beschloffen, einen trefflichen Zuwachs, also, daß es gar nicht zu bewundern, daß ermeldtes Kloster grossen Reichthum zusammen gebracht, dardurch sich Ansehen erworben, endlich zu einer gefürsteten Abtey erhoben, und dem Abten Sitz und Stimme auf dem Reichstage verliehen worden.

Allein die Abtey Prüm hat das allgemeine Schicksal, daß auch sie gleich allem in der Welt dem Zeitwechsel unterworfen, von je her empfinden müssen, dann ohne der herben Drangsalen, welche sie in den alten Zeiten erlitten, zu gedenken, wo dieselbe in dem neunten Jahrhundert von den Normännern zu zweymalen ganz zerstöhret, ausgeplündert, und in Asche gelegt zu werden, das leidige Verhängniß betroffen. Geben die Geschichten, daß in dem 12. und 13^{ten} Jahrhundert ersagte Abtey gleich andern Stiftern, Abteyen und Clöstern durch die damalige Vögt, oder Advocatos, welche sich selbst in Schutz- und Schirm-Gerechtigkeit mehr als den beschüs- und beschirmten Gotteshäusern wußten zu Nuze zu machen, ein nicht geringes verlohren und eingebüset habe. Auch ist merkwürdig, was Browerus in seinen Annalibus Trevirens. zu Ende des vierzehenden Jahrhundert, nemlich um das Jahr 1375. von dieser Abtey aufgezeichnet hat.

„Sequentis & reliqui temporis fluxu Prumienfis Coenobii fuit
 „sane quam afflicta & difficilis conditio, cum quas majores vir-
 „tute & religionis observantia pepererant divitias, eas diu-
 „turna quædam & luctuosa bellorum tempestas non everterit
 „modo, verum capto expilato, & sub jugum velut ipso re-
 „dacto Coenobio gloriæ præcæ decora labefactarit pene omnia
 „ac prostraverit. Citat. auth. T. 2. l. 18. pag. 224. & 225.

Ferner ist aus der Historie bekannt, was die prümische Abte Theodoricus im vierzehenden und Johannes im fünfzehenden Jahrhundert für gefährliche Händel bey dem damals in vollem Schwang gewesenem sogenannten Jure manuario, oder Faustrecht mit ihren Benachbarten auszustehen hatten, massen diese der Abtey Prüm nicht nur verschiedene ansehnliche Herrschaften, Einkünften und Besizungen weggenommen, sondern auch eben ermeldten Abt Theodoricum dergestalten in die Enge getrieben, daß er mit den Seinigen die Abtey verlassen, und solche der feindlichen Wuth Preis geben müssen. Lauter Beweißthümer, daß die ehemals so berühmte Abtey Prüm von ihrer ursprünglichen Herrlichkeit stark herunter gefallen, und mit Wahrheit gesagt werden könne, daß von dem vorigen Glanz kaum der Schatten, und von den ehemaligen stattlichen Besizungen kaum der dreysigste Theil mehr übrig blieben.

Bey der von Kayser Maximilian dem Ersten zu Anfang des sechzehenden Jahrhunderts zu mehrerer Befestigung des eingeführten Landfriedens beschehenen Eintheilung des Reichs in Crense, wurde die Abtey Prüm dem Ober-Rheinischen Crens beygezehlet, und da von einem derselben zu bestimmenden Matricular-Quanto die Frage vorkam, der Anschlag nach dem ehemaligen grossen Namen, welchen diese Abtey im Reiche gehabt, eingerichtet, sofort auf dem zu Worms im Jahr 1521. gehaltenen Reichs-

Reichstag mit 4. zu Roß, und 30. zu Fuß angeschlagen. In der That war dieser Anschlag für eine Abtey, welche ihre mehresten Güter und Herrschaften bereits verlohren hatte, weit zu hoch, und überspannt, und dannoch scheint es, daß die damalige Abte den schlechten Zustand ihrer Abtey bey selbiger Zeit gehaltenen Reichs- und nachherigen Moderations-Tägen behörend nicht vorgestellet, weder sich um eine Linderung, welche doch ihnen der Billigkeit nach unmöglich hätte versaget werden können, bewerben mögen. Es weisen dieses die von demselben Jahrhundert obhandene vielfältige Reichs-Matriculen, wo verschiedene Reichs-Stände und unter andern besonders auch das hohe Erz-Stift Trier auf behörig geschene Beschwer- und hinlängliche Bescheinigung in ihrem Reichs- und Creyß-Anschlag sind geminderet worden. Die Abtey Prüm aber immer in dem alten übersehten Anschlag verblieben seye, wie sie dann auf den zu Worms in denen Jahren 1545. 51. 57. und 67., zu Frankfurt aber in denen Jahren 1571. und 77. gehaltenen Reichs- und Moderations-Tägen den Anschlag ohne einige Linderung oder Mäßigung fort und fort beybehalten.

Als aber im Jahr 1579. Pabst Gregorius XIII., und im Jahr 1575. Kayser Maximilian II. ostersagte Abtey Prüm aus eigener Bewegniß, und um selbige von dem gänzlichen Untergang zu retten, dem hohen Erz-Stift und Churfürstenthum Trier auf ewig einverleibet, und also dasjenige, was Pabst Bonifacius IX. und Sixtus IV. sodann Kayser Carl IV. und Friderich III. bereits ehehin verliehen, gut geheissen, erfüllet und bestättiget, war des hohen Erz-Stifts vorzüglichste Sorge und Angelegenheit, bey den inzwischen gehaltenen Reichs- und Moderations-Tägen, dasjenige, was die ehemahligen gefürsteten Abte zu Prüm aufer acht gesetzt, behörend vorstellig zu machen, und dem gesammten Reiche den übersehten Anschlag dieses Fürstenthums mit allmöglichten Nachdruck anzubringen, und da es an glaubhaften Bescheinigungen hiebey nicht fehlte, selbstem auch die Sache an sich Reichs-kündig war, so wurde endlichen gegen das Ende des 16^{ten} oder zu Anfang des 17^{ten} Jahrhunderts das prümische Quantum auf ein merkliches verringeret, und die Abtey Prüm oder das hohe Erz-Stift Trier Namens ihrer nur mit 1. zu Roß, und 13. zu Fuß, oder 64. fl. an Geld angeschlagen, bey welchem Anschlag sich dasselbe noch bis auf heutigen Tag wirklich befindet.

Man hat erwehnet, daß die Mäßigung des prümischen alten Matricular-Anschlags sich gegen das Ende des 16^{ten} oder zu Anfang des 17^{ten} Sæculi zugetragen habe, dann wie bereits gesagt worden, befindet sich die gefürstete Abtey Prüm in der Reichs-Matricul vom Jahr 1521. mit 4. zu Roß, und 30. zu Fuß im Anschlag, und ist bey den bis auf das Jahr 1577. einschließlich zu Worms, und respective Frankfurt gehaltenen Moderations-

Tägen, das Prümische Quantum nicht geminderet worden, sondern allezeit das nemliche geblieben, wie solches bey dem Lunig in seinem Reichs-Archiv Cont. II. Part. gen. à pag. 446. bis 481. ausführlich zu ersehen; weilen aber in der um das Jahr 1647. bey den Friedens-Tractaten zu Münster und Osnabrück producirt und zu Münster per publicam dictaturam bekannt gemachten Reichs-Matricul, welche obangeführter Lunig Tom. cit. pag. 564. ebenfalls angeführet, ermeldte Abtey Prüm bereits nach dem gemäßigten Quanto à 1. zu Roß und 13. zu Fuß oder 64. fl. am Geld erscheinet, so ist es sicher, und auffer allem Zweifel, daß die Moderation des prümischen Matricular-Quantum in dieser Zwischenzeit nemlich nach dem Jahr 1577. und vor dem Jahr 1647. folglich entweder zu Ende des 16^{ten} oder zu Anfang des 17^{ten} Jahrhunderts erwürcket worden sey.

Hätte das hohe Erz-Stift Trier von dem zum Fürstenthum Prüm gehörigen Landen von dieser Zeit an weiter nichts mehr verlohren, so würde es eine hohe Reichs-Versammlung mit ferneren Nachlaß-Gesuch zu behelligen, sich nicht unterfangen haben, weilen aber auch nach der beschehenen obigen Mäßigung von dem geringen Ueberbleibsel die beträchtlichsten Stücke theils verkommen, theils dem hohen Erz-Stifte unfruchtbar gemacht worden, so kan man sich nicht entbrechen, diesen allerdings Bemerkens-würdigen Umstand Einem gesammten Reich in möglichster Kürze behörend vor Augen zu legen.

Solchergestalten wird dem hohen Erz-Stift Trier und Fürstenthum Prüm die Landes-fürstliche hohe Obrigkeit über die an der Maas gelegene Herrschaften Revin, Fuman, und Feypin von der Crone Frankreich bestritten, und dasselbe in Ausübung der landesherrlichen Gerechtsamen, folglich auch der daraus hauptsächlich entspringenden Reich-gesäßmäßigen Befugniß, von dortigen Unterthanen die Collecten zu erheben, behinderet. Ziehet ein hohes Erz-Stift an ernannten Ortschaften keine Collecten, welche doch kündigermassen zu Bestreitung der Reichs- und Creiß-Erfordernissen eigends gehoben werden; so ist die Folge richtig, daß es auch in Ansehung dieser Herrschaften zu einigen Beytrag an das Reich oder den Creiß mit Fug nicht angehalten werden könne, dann wo die Quelle, woraus die Reichs-Obliegenheiten zu bestreiten, abgeleitet wird, lasset sich von daher kein Zufluß mehr fordern.

Darbenebst ist das Churfürstenthum Trier oder das incorporirte Fürstenthum Prüm mit dem Hochstift Lüttig wegen den Herrschaften Avans und Loncin bey Kayserl. Reichs-Cammergericht seit langen Jahren in Rechtsstreit versangen, und hierdurch von dasigen Unterthanen zu Bestreitung der Reichs-Creiß-Erfordernissen die Steuern zu erheben auffer Besitz und Genuß.

Eine gleiche Bewandniß hat es mit der ohnweit Jülich gelegenen Herrschaft Jüsten, wo das hohe Erz-Stift Trier ebenfalls in keinem Besitz der Schatzung ist.

Auf alle diese so beträchtliche Herrschaften ist gleichwohl bey der obengedachten Feststellung des Matricular-Quantum auf 1. zu Ross und 13. zu Fuß oder 64. fl. an Geld behörige Rücksicht genommen, und in Ansehung ermeldter Herrschaften der prümische Creys-Matricular-Anschlag um ein merkliches vergrößeret worden: da nun das hohe Erz-Stift in Ausübung seiner Hoheits-Rechten über selbige hinderet wird, und aller angewendeten Mühe ohnerachtet zu dem vorigen Besitz und Genuß bis anhero nicht wieder gelangen können; so ist es auch billig, daß der Anschlag hierunter verringeret, und dasjenige, was ersagtem Fürstenthume in Betracht der verkommenen Gerechtsamen aufgebürdet worden ist, hieran überhaupt abgeschrieben werde.

Der ganze Steuer- oder Schatzungs-Beitrag, welchen die Abtey Prüm noch jährlich an das Churfürstenthum Trier zu thun hat, bestehet überhaupt in einer Summe von 1573. Rthlr. und müssen hievon sowohl die Reichs- und Creys-Erfordernisse, als die Cammerzieler bestritten werden; aus diesem jährlichen Ertrag lasset sich die Stärke des Fürstenthums, und das Unvermögen der Unterthanen sattfam entnehmen, leget sich mithin zur Überzeugung an den Tag, daß dermaliger Anschlag des Fürstenthums allzusehr überspannet sey, und desselben Kräfte weit übersteige.

Dieses von der grossen Kayser-Stiftung schier allein kaum noch übrige Ländlein Prüm vor und an sich selbst, lieget in der rauhen Eifel, bestehet in einem ganz undankbaren Boden, und größtentheils in unfruchtbaren Heiden, welche die Unterthanen durchgehends nur von 30. zu 30. Jahren aufreissen, und mit nicht genug auszusprechender Mühe in den Stand etwaiger geringen Früchte zwingen müssen.

Was dasselbe ferner bey vorgefallenen Kriegs-Zeiten, sonderlich aber in den Kriegen, so das Reich mit der Crone Frankreich gehabt, wo es seiner unglücklichen Lage wegen dem feindlichen Überfalle vor anderen Landen vorzüglich ausgesetzt war, für Drangsale erlitten, wie es mit Fourage-Lieferungen, Einquartierungen, Durchzügen, beschwerlichen Fahrten und Frohnen, Contributions-Auflagen, Brandschatzungen, Ausplünderungen, Verheerung, und Brand zu allen Zeiten mitgenommen worden, erzehlen die Geschichten, und ist jederman so kündig, daß es desfalls einer besonderen Probe und Ausführung nicht bedarf. Die geschlagenen Bunden sind annoch wirklich offen, dann die

Schulden, worinn sich die Unterthanen bey diesen leidigen Vorfällen immer aus Noth vertieffet, sind noch nicht abgetragen, sondern werden bis auf gegenwärtige Stunde mit nicht geringem Bedruck des armen Landmanns verzinsset, haben auch um so weniger nach und nach abgestossen werden können, als allemal Schlag auf Schlag, und ein Krieg auf den andern gefolget, mithin der bedrängte Unterthan gleichsam Luft zu schöpfen und sich einigermaßen zu erholen, keine Zeit und Weile finden mögen, auf welche Weise dann durch die Länge der aneinander geketteten Drangsalen, endlich die dem armen Land ausliegende Schuldenlast zu solchem Ungeheuer angestiegen, daß die Wiederbezahlung der Hauptschuld wenigstens in langen Jahren ein vergeblicher Wunsch bleiben wird, und sehr gute ruhige Zeiten dazu gehören, wann auch nur mit Zahlung der jährlichen Zinsen beygehalten, und die Hauptschuld zu der Unterthanen völligem Sturz nicht noch gar vergrößeret werden soll.

Eben diese Umstände, als im Jahr 1722. solche bey der all-
 N. 1. gemeinen Reichs = Versammlung in der Anlage sub N. 1. lebhaft vorgestellet, und mit Creys = Ausschreib amtlichen Testimonialien bescheiniget worden, haben Ihre Römisch = Kayserliche Majestät Carl VI. gloriwürdigster Gedächtniß veranlasset, unter andern auch des Fürstenthums Prüm Cammergerichts = Usual = Matricul nach einem Allerhöchst Ihre darüber eigends erstatteten Reichs = Gutachten, im Jahr 1727. bis auf den 4^{ten} Theil allergnädigst zu verringern, und ob zwar die Moderation des Cammergerichts = Unterhalts = Anschlags, und die des Reichs = Matricular = Anschlags nicht in solcher Verknüpfung stehen, daß, wer die Mäßigung in einem erhalten, auch solche zugleich in andern erlanget zu haben geachtet werden kann, so bleibt jedoch sicher, daß die Ursachen und Bescheinigungen, welche zu Erwürkung einer Minderung in der Cammergerichts = Usual = Matricul hingereicher, ebenfalls eine Verringerung im Reichs = und Creis = Matricular = Anschlag zuwege bringen müssen. Erkannten Ihre Kayserliche Majestät und das Reich die Mäßigung in einem Fall für billig; so kan sie ohne Verletzung der Billigkeits = Regel eben so wenig im andern versaget werden, und wie unbillig es wäre, wann das Fürstenthum Prüm zum Unterhalte des Cammergerichts über seine Kräfte beytragen sollte; eben so unbillig wäre es; dafern man ihm der Reichs = und Creis = Abgaben halber eine Last, welche dessen Kräfte übersteiget, aufliegen liesse.

Die Billigkeit hievon hat auch ein löblicher Creysß am Ober = Rhein selbst nicht mißkennet, immassen als man demselben im Jahr 1726. den dormaligen zerrütteten schwachen Zustand dieses Fürstenthums mit umständlicher Bemerkung der auch nur in jüngeren Zeiten vor und nach, davon abgerissenen Herrschaften

ten behördend vorstellen lassen, und klar vor Augen gelegt, wie selbiges in dem Reichs- und Creys-Matricular-Anschlag allzu sehr übersetzet sey, und hierum nur überhaupt ein jährliches Quantum von 100. fl. baar, zur Creys-Cassa, sodann auch eine halbe Compagnie zu unterhalten, jedoch ohne Abbruch der fünftigen Reichs-Moderation, sich anerbotten, hat einseitigen N.2. solches gedachter Creys Innhalt der Anlage Nro. 2. als der Billigkeit allerdings gemäß in Gestalt eines moderirten Quanti patitii willigst angenommen.

Da nun aus bereits angeführtem sich in Uebermaaß ergeben hat, wie der gefürsteten Abtey Prüm auch nach der gedachtenmassen beschenehen Mäßigung des Reichs- und Creys-Matricular-Anschlags ein beträchtlicher Theil seiner ansehnlichsten Herrschaften und Einkünften theils entrisen, theils unnutzbar gemacht worden, ohne desjenigen zu gedenken, was dieselbe vorhero schon durch mancherley höchstschädliche Verhängnisse eingebüset hat, und hierneben die Mittlerweile in der Orts Gegenden fort und fort gewütheten verderblichen Kriegs-Flammen solche schwere Schuldenlast auf sich gezogen, daß in langen Jahren dieselbe sich nicht mehr zu erholen vermöge, folglich die vorherigen Lasten, welche kundbarlich auf den abgekommenen ansehnlichen Stücken größtentheils mitgehaftet, ferner zu tragen, keineswegs mehr im Stande sey: als lebet man der zuversichtlichen Hofnung, daß die gefürstete Abtey Prüm in dem bisherigen Reichs-Matricular-Anschlag nach dem Beyspiel der Cammergerichts-Usual-Matricul wenigstens bis auf den übrig bleibenden 4^{ten} Theil werde verringeret, und herunter gesetzt werden.

